

Leihe Elektrofahrzeuge im Rahmen der Aktion der Stadt St.Gallen zur Förderung von Elektroautos in Unternehmen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PARTEIEN

Durch Reservation eines Fahrzeuges im online Reservations-Tool auf <https://wirtschaftunterstrom.ch/> kommt ein Vertrag zwischen dem Mieter (Vertreterin oder Vertreter eines Unternehmens mit Sitz in der Stadt St.Gallen) und dem Vermieter (am Förderprogramm teilnehmendes Autohaus) zustande. Umwelt und Energie Stadt St.Gallen tritt nur als Vermittlerin dieses Vertrages auf, ist jedoch keine involvierte Vertragspartei und kann in keiner Weise haftbar gemacht werden.

LEIHBEDINGUNGEN & ABLAUF

Das reservierte Fahrzeug kann für maximal eine Woche kostenlos ausgeliehen werden (Bsp. Montag 9:00 Uhr Woche 1 bis Montag 9:00 Uhr Woche 2).

Ein bestimmtes Fahrzeug kann von einem Unternehmen nur einmal ausgeliehen werden. Mehrfache Leihen desselben Fahrzeuges sind nicht zulässig. Sollte ein Vermieter feststellen, dass ein Unternehmen zum Wiederholten mal ein bestimmtes Fahrzeug reserviert, ist er berechtigt, diese Reservation formlos mittels E-Mail-Antwort zu stornieren.

Der genaue Ort der Fahrzeugübergabe kann zwischen Mieter und Vermieter ausgehandelt werden. Standard ist jedoch eine Übergabe des Fahrzeuges im Unternehmen des Mieters.

VERSICHERUNG

Das Fahrzeug ist über die Vermieterin versichert. Weitere Versicherungsbedingungen wie Selbstbehalt, etc. sind vom Vermieter zu erfahren. Ansprechperson für den Vermieter ist im Fall eines Schadens der Mieter, selbst wenn nicht er, sondern ein anderer Mitarbeiter des Unternehmens den Schaden verursacht hat.

FAHRER

Das Fahrzeug darf von verschiedenen Personen des ausleihenden Unternehmens gefahren werden. Diese Personen müssen der Vermieterin nicht namentlich genannt werden. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und einen Führerausweis der dem Fahrzeug entsprechenden Kategorie haben.

GESETZESWIDRIGES FAHRVERHALTEN

Sollte die Polizei gesetzeswidriges Verhalten mit dem Fahrzeug im Zeitraum der Leihe feststellen und den Fahrzeughalter (Vermieter) dafür zur Rechenschaft ziehen, so ist dieser berechtigt, diese Ansprüche an den Mieter weiterzureichen. Dies gilt auch wenn dieser das Auto bei der gesetzeswidrigen Handlung nicht selbst gefahren hat.

UMBUCHUNG/RÜCKTRITT DURCH MIETER

Der Mieter ist angehalten, Umbuchungen oder Stornierungen dem Vermieter frühzeitig bekannt zu geben.

UMBUCHUNG/RÜCKTRITT DURCH VERMIETER

Der Vermieter ist in Notfällen berechtigt, die Leihe kurzfristig zu stornieren.

NUTZUNG DES FAHRZEUGES

Der Mieter ist verpflichtet, (i) das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und zu behandeln und die vom Hersteller bzw. der Vermieterin angegebenen Betriebsvorschriften einzuhalten, (ii) das Fahrzeug zu verschliessen, wenn es nicht genutzt wird, insbesondere die Fenster, Dachöffnungen sowie die Motorhaube; (iii) das Fahrzeug nur in den zugelassenen Ländern und dort in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen zu gebrauchen, (iv) das Fahrzeug nur für gesetzlich zulässige Zwecke zu nutzen und (v) die Fahrt zu unterbrechen, wenn ein Defekt am Fahrzeug auftritt, sobald dies ohne Gefahr möglich ist, unter anschliessender sofortiger Benachrichtigung des Vermieters.

Nutzungsbeschränkungen: Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen (i) für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder ähnliches sowie als Fahrschulwagen; (ii) als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anstossen; (iii) unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln; (iv) in überladenem oder verkehrsuntüchtigem Zustand; (v) zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb); (vi) zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung und (vii) zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen.